

Jahrgang 33 Nr. 21 Bielefeld, 1. Dezember 2004

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004	264
Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004	268
Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004	269
Regelungen zur Einstellung des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft (Schwerpunkt Prävention/Rehabilitation) an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004	270
Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004	271
Fakultätsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004	272

Bekanntmachung der Neufassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772) wird nachstehend der Wortlaut der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld (ZiF) bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Fassung vom 26. Oktober 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 18 Nr. 47 S. 236),
- der Änderungsordnung vom 16. August 1995 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 24 Nr. 23 S. 151),
- der Zweiten Änderungsordnung vom 2. Juni 1997 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 26 Nr. 32 S. 151) sowie
- der Dritten Änderungsordnung vom 2. August 2004 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 33 Nr. 19 S. 201)

ergibt.

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Zentrums für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

I. Stellung und Aufgabe des Zentrums für interdisziplinäre Forschung

§ 1

Das Zentrum für interdisziplinäre Forschung – im folgenden ZiF genannt – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld.

§ 2

Das ZiF ergreift und fördert die wissenschaftliche Initiative auf dem Gebiet der interdisziplinären Forschung, insbesondere der Grundlagenforschung.

§ 3

(1) Das ZiF stellt die wissenschaftliche Verbindung in der interdisziplinären Forschung mit auswärtigen in-

und ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern her.

(2) Das ZiF fördert die interdisziplinäre Zusammenarbeit unter den Fakultäten der Universität Bielefeld.

II. Mitglieder des ZiF und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

§ 4

Mitglieder des ZiF sind die im Vorstand des ZiF tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Universität Bielefeld sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ZiF.

§ 5

(1) Die im Rahmen von Forschungsgruppen gastweise am ZiF tätigen auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, deren Beschäftigungsverhältnis nicht durch einen Dienstvertrag mit der Universität Bielefeld geregelt ist, gelten als Angehörige der Universität Bielefeld im Sinne von § 7 der Grundordnung der Universität Bielefeld und haben als solche grundsätzlich das Recht, alle Einrichtungen der Universität Bielefeld gemäß deren Ordnungen zu benutzen.

(2) Sie wohnen und arbeiten am ZiF, das ihnen nach Maßgabe des Haushalts Möglichkeiten zur Forschung im Rahmen der Forschungsgruppe bietet.

(3) Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

III. Arbeitsweise des ZiF

§ 6

(1) Am ZiF werden Forschungsgruppen von in der Regel 15 bis 25 Mitgliedern für die Dauer etwa eines Jahres gebildet.

(2) Von den Mitgliedern der Forschungsgruppen wird erwartet, dass sie an den gemeinsamen Veranstaltungen der Forschungsgruppe teilnehmen. Sie haben die Möglichkeit, sich in Abstimmung mit der Leiterin oder dem Leiter der Forschungsgruppe und den Fakultäten an der Lehre zu beteiligen.

§ 7

(1) Die Forschungsgruppen werden vorbereitet und betreut von einer oder einem oder mehreren verantwortlichen Leiterinnen oder Leitern, die zur Planung eine vorbereitende Kommission bilden können.

(2) Die Leiterinnen oder Leiter schlagen dem Vorstand des ZiF die Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der Forschungsgruppe vor.

§ 8

Bei der Themenstellung für die Forschungsgruppen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Themenstellung soll die Zusammenarbeit mehrerer Disziplinen erlauben, für mehrere begrenzte Forschungsvorhaben einen zentralen Gesichtspunkt darstellen und sie dadurch fördern.
2. Die Forschungsvorhaben sollen einen wissenschaftlichen Fortschritt erwarten lassen, der nur durch interdisziplinäre Zusammenarbeit zu erreichen ist.
3. Die Themen sollen es sinnvoll und erforderlich erscheinen lassen, auswärtige und ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Arbeit zu beteiligen.

§ 9

Am ZiF können neben Forschungsgruppen auch Arbeitsgemeinschaften wie Symposien, Workshops, Tagungen, Autorenkolloquien eingerichtet werden. § 8 gilt entsprechend.

IV. Organe des ZiF

§ 10

Organe des ZiF sind:

1. der Vorstand (das Wissenschaftliche Direktorium),
2. die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter (die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor),
3. der Wissenschaftliche Beirat,
4. das Kuratorium.

1. Das Wissenschaftliche Direktorium

§ 11

(1) Das Wissenschaftliche Direktorium besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren werden auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats des ZiF vom Senat der Universität auf vier Jahre gewählt; einmalige Wiederwahl für höchstens vier Jahre ist zulässig. Die Entscheidung des Wissenschaftlichen Beirats wird durch Wahlvorschläge eines Wahlausschusses vorbereitet. Der Wahlausschuss wird vom Wissenschaftlichen Beirat eingesetzt und besteht aus einem Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums des ZiF, zwei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats des ZiF sowie einer oder einem – nicht gastweise am ZiF tätigen – wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des ZiF. Sondervoten von Mitgliedern des Wahlausschusses und des Wissenschaftlichen Beirats werden dem Senat mit dem Wahlvorschlag des Wissenschaftlichen Beirats vorgelegt.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der in Absatz 1 genannten anderen Gruppen werden von den Mitgliedern des ZiF nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ebenfalls vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(4) Das Wissenschaftliche Direktorium ist unbeschadet des § 29 Abs.1 HG in seiner Arbeit unabhängig.

§ 12

Das Wissenschaftliche Direktorium ist verantwortlich für die wissenschaftliche Initiative und das Programm des ZiF.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. die Wahl der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors,
2. die Entscheidung über die zu ergreifenden Vorhaben interdisziplinärer Forschung,
3. die Einsetzung der Vorsitzenden der Forschungsgruppen,
4. die Einladung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in das ZiF aufgrund der Vorschläge der Vorsitzenden der Forschungsgruppen und der vorbereitenden Kommissionen,
5. die Feststellung des Haushaltsbedarfs,
6. die Verteilung der zugewiesenen Haushaltsmittel,
7. die Initiative zu Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung durch Vorschlag an den Wissenschaftlichen Beirat,
8. die Gewährleistung der Aufgaben des ZiF und seiner organisatorischen Grundlagen,
9. Vorschläge gegenüber dem Senat für die Wahl von Mitgliedern des Kuratoriums.

§ 13

Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Direktoriums werden von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor einberufen. Sie oder er führt den Vorsitz.

§ 14

Jedes Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des ZiF teilzunehmen.

2. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

§ 15

(1) Das Wissenschaftliche Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor sowie eine Professorin oder einen Professor zur stellvertretenden geschäftsführenden Direktorin oder zum stellvertretenden geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Amtszeit der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:

1. sie oder er führt die laufenden Geschäfte des ZiF,
2. sie oder er repräsentiert das ZiF,
3. sie oder er entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind,
4. sie oder er führt den Vorsitz im Wissenschaftlichen Direktorium und beruft dessen Sitzungen ein,
5. sie oder er beruft die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats und des Kuratoriums ein und leitet sie.

3. Der Wissenschaftliche Beirat

§ 17

Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus 16 gewählten Mitgliedern, davon mindestens sechs auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, und der Prorektorin oder dem Prorektor der Universität Bielefeld, die oder der der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs vorsitzt.

§ 18

(1) Die 16 Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors und der Fakultäten der Universität Bielefeld für vier Jahre gewählt, davon in jedem Jahr vier; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Fakultäten schlagen jeweils bis zu zwei Personen, die Rektorin oder der Rektor bis zu sechs Personen vor. Die Vorschläge können fakultätsübergreifend sein und sollen den Anteil der auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen. Sie sind gegenüber dem Senat zu begründen.

§ 19

Der Senat soll bei der Wahl des Wissenschaftlichen Beirats darauf achten, dass

1. die Gewählten die Aufgaben des ZiF besonders fördern können,
2. die für die interdisziplinäre Arbeit des ZiF wesentlichen Fachdisziplinen im Wissenschaftlichen Beirat vertreten sind; er ist jedoch nicht gehalten, Vertreterinnen und Vertreter aller Fakultäten gleichmäßig zu berücksichtigen.

§ 20

Der Wissenschaftliche Beirat berät das Wissenschaftliche Direktorium in allen Fragen der Arbeit des ZiF. Er hat insbesondere die Aufgabe,

1. zu den Vorschlägen des Wissenschaftlichen Direktoriums über Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung Stellung zu nehmen und seine Stellungnahme an den Senat der Universität Bielefeld weiterzuleiten,
2. die Berichte der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors des ZiF

über geplante und durchgeführte Arbeitsvorhaben entgegenzunehmen und zu erörtern,

3. über Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zu konkreten Forschungsprojekten zu beschließen,
4. dem Wissenschaftlichen Direktorium Anregungen und Vorschläge für Forschungsgruppen im ZiF zu übermitteln,
5. dem Senat der Universität Bielefeld Wahlvorschläge für das Wissenschaftliche Direktorium zu unterbreiten.

§ 21

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des ZiF tritt mindestens einmal jährlich unter Vorsitz der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors zusammen.

(2) Er ist von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor insbesondere dann einzuberufen, wenn die Rektorin oder der Rektor, ein Mitglied des Wissenschaftlichen Direktoriums oder fünf Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

4. Das Kuratorium

§ 21 a

(1) Das Kuratorium fördert die Kontakte mit anderen, für das ZiF wichtigen öffentlichen und privaten Institutionen, Spitzenorganisationen aus Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Politik und Regierung. Es berät in Fragen der Darstellung und Auswirkung von Forschung in der Öffentlichkeit und unterstützt das ZiF bei der Verbreitung der Arbeitsergebnisse. Die Mitglieder des Kuratoriums können dem Wissenschaftlichen Direktorium des ZiF Anregungen und Vorschläge für dessen Tätigkeit unterbreiten.

(2) Das Kuratorium besteht aus höchstens 16 Mitgliedern, von denen die Hälfte durch den Senat der Universität Bielefeld gewählt wird, sowie zusätzlich der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bielefeld kraft Amtes. Vorschlagsberechtigt gegenüber dem Senat ist das Wissenschaftliche Direktorium des ZiF, das sich vor einer Nominierung mit der Rektorin oder dem Rektor in Verbindung setzt. Die übrigen Mitglieder werden vom Kuratorium kooptiert. Die Zahl der kooptierten Mitglieder soll die der vom Senat gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Die Amtszeit der gewählten und kooptierten Mitglieder beginnt am 01.10. eines Jahres und beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl und wiederholte Kooptation sind zulässig.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium gilt als ein persönliches Amt; eine Vertretung ist ausgeschlossen.

(5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des ZiF einberufen, die oder der dem Kuratorium vorsitzt.

Es muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; Enthaltungen werden berücksichtigt. Über die Sitzungen des Kuratoriums werden Niederschriften angefertigt. Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Direktoriums des ZiF nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

5. Sonstige Organe

§ 22

In dem für Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung vorgesehenen Verfahren können weitere Organe geschaffen werden.

V. Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

§ 23

Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung werden vom Senat nach Stellungnahme des Wissenschaftlichen Direktoriums und des Wissenschaftlichen Beirats beschlossen.

VI. Schlussvorschrift

§ 24^{*)}

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Bielefeld in Kraft.

^{*)} Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Ordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Oktober 1989 (Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 18 Nr. 47 S. 236). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den in den vorangestellten Bekanntmachungen bezeichneten Änderungsordnungen. Die Bekanntmachung enthält die vom 1. Dezember 2004 an geltende Fassung.

Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

Az.: - 2191.61

-

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Praktikumsordnung für den Studiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Dezember 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 31 Nr. 21 S. 262) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 wird „Abs. 4“ durch „Abs. 5“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die bzw. der Studierende muss einen Praktikumsbericht im Umfang von 10 bis 20 Seiten vorlegen. In dem Bericht soll die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Praktikums-
erfahrungen kritisch reflektieren und den Bezug des Praktikums zum Studium darlegen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet gemäß § 6 der Prüfungs-
ordnung für den Bachelor-Studiengang Politikwissenschaft die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm Beauftragte, die oder der die Praktikumsunterlagen erhält.“
 - b) Als Absatz 3 wird neu eingefügt:
„(3) Für ein vollständig absolviertes Praktikum werden im Rahmen des Bachelor-Studiengangs Politikwissenschaft 11 Leistungspunkte zugerechnet.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 20. Oktober 2004.

Bielefeld den 1. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft vom 22. Mai 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 11 S. 114), geändert durch die Satzung vom 10. Oktober 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 22 S. 272) beschlossen:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis, Artikel 32, in der Überschrift zu Artikel 32 und im Text dieses Artikels werden die Worte „Sprecherinnen- und Sprecherrat der ausländischen Studierenden“ und die Worte „Sprecherinnen- und Sprecherrat“ (im jeweiligen Casus) durch „Internationaler Studierendenrat“ (im jeweiligen Casus) und die Abkürzung „ASR“ durch „ISR“ ersetzt.

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Bielefeld vom 14. Oktober 2004 und der Genehmigung des Rektors vom 2. November 2004.

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Vorsitzende
des Studierendenparlaments
der Universität Bielefeld
Harald Tiemann

Regelungen zur Einstellung des Diplomstudiengangs Sportwissenschaft (Schwerpunkt Prävention/ Rehabilitation) an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

1. Aufhebung des Studiengangs

Gemäß § 108 Abs. 2 des HG wird aufgrund

- des Berichts der Universität Bielefeld vom 28. Mai 2002 an das MWF,
- des Erlasses des MWF vom 10. Juni 2002,
- des Beschlusses des Abteilungsausschusses Sportwissenschaft und der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 13. Oktober 2004 sowie
- des Beschlusses des Rektorats vom 2. November 2004

der Diplomstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Bielefeld (Schwerpunkt Prävention / Rehabilitation) mit Wirkung vom 01. 10 2008 aufgehoben.

2. Einschreibungsmöglichkeiten

Neueinschreibungen in höhere Fachsemester waren letztmalig zum Wintersemester 2004/05 möglich. Nach Maßgabe der verfügbaren Studienplatzkapazitäten können in besonderen Ausnahmefällen Einschreibungen in höhere Fachsemester unter Anrechnung von bisher erbrachten Studienleistungen noch erfolgen, soweit sie die fristgerechte Aufhebung des Studiengangs zum 01.10.2008 nicht gefährden.

3. Studienangebot

Die nach den Bestimmungen der Studienordnungen einschließlich der Studienpläne für die jeweiligen Fachsemester vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden letztmalig bis zum 30.09.2007 angeboten; unbeschadet der Möglichkeit eines zeitlich darüber hinausgehenden Lehrangebotes oder eines Lehrangebotes in zwischenzeitlich neu eingerichteten Studiengängen.

4. Frist zur Meldung zur Diplom-Vorprüfung

Meldungen zur Diplom-Vorprüfung können letztmalig zum 01.10.2005 erfolgen.

5. Frist zur Ablegung Diplomprüfung

Prüfungsleistungen für die Diplomprüfung können letztmalig bis zum 30.09.2008 erbracht werden.

6. Fortgelten der Prüfungsordnung

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung unberührt.

7. Beendigung des Studiums

Nach Ablauf des SS 2008 (30.09.2008) erfolgt die Exmatrikulation der Studierenden.

8. Information der Studierenden

Die Studierenden werden von diesen Regelungen unverzüglich durch die Hochschule informiert.

9. Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft vom 13.10.2004 und des Beschlusses des Rektorats vom 2. 11. 2004.

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 28. Juli 2004.

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für die Diplomstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft der Universität Bielefeld vom 1. August 2002, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 16 S. 210 wird wie folgt geändert:

Artikel II

Ziffer VI. Anhang B Punkt (4.8) erhält folgende Fassung:

" (4.8.) Informatik

Es müssen Kreditpunkte in der Veranstaltung "Algorithmen und Datenstrukturen" und in mindestens einer der beiden Veranstaltungen "Simulation" und "Software Engineering" erworben werden. Die Auswahl weiterer Lehrveranstaltungen erfolgt im Rahmen des für das Wahlpflichtfach angebotenen Lehrprogramms."

Artikel III

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die bis zum Beginn des Wintersemester 2004/2005 noch keine Kreditpunkte im Wahlpflichtfach Informatik für die Diplomprüfung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 Ziffer 5 und § 18 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung vom 1. August 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 31 Nr. 16 S. 200); zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 32 Nr. 25 S. 314) erworben haben.

Artikel IV

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Fakultätsordnung der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät. Sie oder er wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten. Die Prodekanin oder der Prodekan wird für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden von der Fakultätskonferenz aus den ihr angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahlvorschläge für die Prodekanin oder den Prodekan bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt einmal im Semester den der Fakultätskonferenz angehörenden Vertreterinnen und Vertretern einer jeden Gruppe sowie der Studierendenvertretung (Fachschaft) Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten der jeweiligen Gruppe.

§ 2 Fakultätskommissionen

(1) Zur Vorbereitung und Unterstützung der Arbeit der Dekanin oder des Dekans und der Fakultätskonferenz werden ständige Kommissionen gebildet.

(2) Zu den ständigen Kommissionen gehören die folgenden:

1. Kommission „Forschung und wissenschaftlicher Nachwuchs“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Empfehlungen für die Besetzungen von entsprechenden Stellen, Förderung besonderer Forschungsvorhaben im Rahmen der Fakultät.
2. Kommission „Struktur und Planung“
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere Personalangelegenheiten sowie die mittel- und langfristige Planung der Entwicklung und Struktur der Fakultät, Empfehlungen zur Haushaltsplanung und der Raumverteilung und -nutzung.

3. Kommission „Lehre, Studienangelegenheiten und Weiterbildung“

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Koordination der Lehre, die Vorbereitung von Studien- und Prüfungsordnungen, Empfehlungen zur Studienreform und zur Weiterbildung des Personals der Fakultät sowie studentische Angelegenheiten.

(3) Außerdem wird eine Kommission „Gleichstellung von Frauen und Männern“ gebildet. Zu ihren Aufgaben gehören alle Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Fakultät. Falls keine Kommission gebildet werden kann, ist von der Fakultätskonferenz alternativ eine Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen sind die Dekanin oder der Dekan; weiterhin Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis 2:2:2:2. Ausnahmen: Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist ständiges beratendes Mitglied der Kommission „Struktur und Planung“.

(5) Die Gleichstellungskommission ist im Verhältnis 1:1:1:1 zu besetzen. Die Dekanin oder der Dekan muss nicht Mitglied der Gleichstellungskommission sein.

(6) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen und der Gleichstellungskommission werden von der Fakultätskonferenz gewählt.

(7) Über die Sitzungen der Kommissionen werden Beschlussprotokolle angefertigt.

§ 3 Fakultätskonferenz

(1) Die Fakultätskonferenz wählt:

- die Dekanin oder den Dekan,
- die Prodekanin oder den Prodekan,
- die Studiendekanin oder den Studiendekan
- die Mitglieder der ständigen Kommissionen,
- die Mitglieder der weiteren Ausschüsse und Kommissionen.

Sie entscheidet insbesondere über:

- die Fakultätsordnung und sonstige Satzungen,
- Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
- Habilitationen,
- Berufungsvorschläge,
- die Struktur, Gliederung und Organisation der Fakultät,
- die Herstellung des Benehmens zum Entwicklungsplan der Fakultät als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan.

Sie nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind insgesamt 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 13 Abs. 1 Hochschulgesetz nach Maßgabe der Grundordnung.

(3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder der Fakultätskonferenz sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge in der Fakultätskonferenz sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, stimmberechtigt.
Bei Entscheidungen über Studien-, Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, mit beratender Stimme teilnahmeberechtigt.

(5) Den Vorsitz in der Fakultätskonferenz hat die Dekanin oder der Dekan.

(6) Über die Sitzungen der Fakultätskonferenz werden Beschlussprotokolle angefertigt.

Diese Fakultätsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Pädagogik der Universität Bielefeld vom 17. November 2004

Bielefeld, den 1. Dezember 2004

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann

